

Angelika Schmidt, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht, Die Bedeutung der Straßburger Rechtsprechung für das europäische und deutsche Sozialrecht (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Band 29), 2003, Baden-Baden: Nomos- Verlagsgesellschaft, ISBN 3-8329-0100-0, Preis.

Die Untersuchung wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Gaygusuz angestoßen, das eine heftige Diskussion über die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für das Sozialrecht anfachte, die nicht nur das Sozialrecht der Mitgliedstaaten, sondern auch das der Europäischen Union in den Blick nahm. Dieser Entwicklung wurde vor allem deshalb große Bedeutung beigemessen, weil die EMRK selbst keine Garantie enthält, die sozialrechtliche Fragen erfaßt. Die Autorin unternimmt es, eine Sammlung und Analyse der Straßburger Entscheidungen, die zum Sozialrecht ergangen sind, vorzunehmen. Anschließend untersucht sie die Bedeutung der EMRK für das europäische und deutsche Sozialrecht. Dabei fragt sie in erster Linie nach der Konventionskonformität des einfachgesetzlichen deutschen und des sekundärrechtlichen europäischen Sozialrechts. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß der auf der EMRK basierende Einfluß zwar potentiell besteht, es aber noch unklar sei, welche Bedeutung er tatsächlich für das deutsche und europäische Sozialrecht erlangen kann. So seien für das deutsche Sozialrecht weder im Bereich des Artikel 8 EMRK noch beim Bestandsschutz sozialrechtlicher Positionen, der bereits durch Artikel 14 GG im höheren Maße als durch das erste Protokoll zur EMRK geboten wird, Änderungen zu erwarten. Hingegen sei ein Einfluß von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) möglich; dies vor allem im Zusammenhang mit mittelbar differenzierenden Kriterien. Hinsichtlich des Sozialrechts der Europäischen Union sei eine Rezeption der Straßburger Rechtsprechung vermittlels der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts möglich. Vor allem weil der EuGH bislang offen gelassen habe, ob sozialrechtliche Ansprüche als Eigentum zu schützen seien, könne sich die entsprechende Straßburger Rechtsprechung entfalten. Praktisch bedeutsamer werde aber das Diskriminierungsverbot sein, insbesondere hinsichtlich der staatsangehörigkeitsbezogenen Differenzierungen des Gemeinschaftsrechts. (wß)